Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nı	r. 12	Kiel, den 1. Dezember	2004
		Inhalt	Seite
		THAT.	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwa	lltungsanordnungen	
	Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Be Vom 3. November 2004	hilfeverordnung	226
	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der E Vom 3. November 2004	ntschädigungsverordnung	226
	Kirchengesetz zur Änderung des Hebesatzanv Vom 21. September 2004	vendungsgesetzes	227
II.	Bekanntmachungen		
	Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Vom 24. März 2004	EvLuth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt	228
	Freigabe der EDV-Programme "Wilken Finan:	buchhaltung und Wilken Anlagebuchhaltung"	228
	Freigabe des EDV-Programms "DocuWare 4"		228
	Pfarrstellenerrichtung		229
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Med	klenburgs und Pommerns	229
IV.	Stellenausschreibungen		
	-		
V	Personalnachrichten		231

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung

Vom 3. November 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, GVOBl. 2003 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2003 (GVOBl. S.83), und aufgrund von § 2 Abs. 5 des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 25. Juli 2003 (GVOBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Als Absatz 2 und 3 wird angefügt:
 - "(2) Während der Zeit der Beurlaubung nach § 93 Abs. 1 des Pfarrergesetzes besteht ein Anspruch auf Beihilfeleistungen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Pastorin oder der Pastor berücksichtigungsfähige Angehörige einer oder eines Beihilfeberechtigten werden oder wenn die Pastorin oder der Pastor Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.
 - (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit sie keinen Anspruch aus § 15 Abs. 2 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes haben."
- 2. In § 4 wird das Wort "Todesfälle" durch das Wort "Pflegefälle" ersetzt.
- § 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Gewährung von Beihilfen ist für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt zuständige Behörde und Festsetzungsstelle. Die übrigen nordelbischen Anstellungsträger können durch Verwaltungsvereinbarung ihre insofern bestehenden Zuständigkeiten ganz oder teilweise, auf Dauer oder zeitweise gegen angemessene Kostenerstattung auf das Nordelbische Kirchenamt übertragen."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 5. Oktober 2004 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Dr. Hans Christian Knuth Rischof

Az.: 2710 - LDA Gö / LDAB Al

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung

Vom 3. November 2004

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306, 2003 S.37), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 15. Mai 2003 (GVOBl. S. 130), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1994 (GVOBl. S. 174), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 7. Mai 2001 (GVOBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Sonderzahlungs- und Entschädigungsverordnung)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Jährliche Sonderzahlung

Zur Ergänzung der Vorschrift des Bundes über jährliche Sonderzahlungen (§ 67 Bundesbesoldungsgesetz) wird Folgendes bestimmt:

- 1. Verliert eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger, die oder der von einem öffentlichrechtlichen Anstellungsträger in den kirchlichen Dienst im Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes übernommen wird, den Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Anstellungsträgers nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem öffentlichen Dienst im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gleichgestellt ist, kann ihr oder ihm insoweit eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt werden.
- 2. Nummer 1 gilt entsprechend, wenn eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger auch im Interesse des kirchlichen Anstellungsträgers in den Dienst eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsträgers (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) übertritt, soweit sie oder er ausschließlich aus dem in Nummer 1 genannten Grunde einen Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nicht erwirbt.
- 3. Die Nummern 1 und 2 gelten nur, soweit eine Sonderzahlung für das betreffende Jahr nicht nach kirchlichem Besoldungsrecht zusteht."
- 3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a Sonderzahlungen in besonderen Fällen

1. Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne dass unmittelbar anschließend ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Vorbereitungsdienst gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 des Bundessonderzahlungsgesetzes, wenn die Beendigung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Sonderzahlung ist mit den Bezügen für den Monat vor dem Ausscheiden zu zahlen.

- 2. § 3 des Bundessonderzahlungsgesetzes gilt entsprechend für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die ihren Anspruch auf Besoldung vor dem 1. Dezember verlieren und gleichzeitig einen Anspruch auf Versorgungsbezüge erwerben (Wartestands-Ruhegehalt). Die Sonderzahlung ist jeweils mit den letzten Dienstbezügen zu zahlen.
- 3. In den Fällen der Beurlaubung nach § 92 des Pfarrergesetzes und § 23 des Kirchenbeamtengesetzes ist die Sonderzahlung nach § 2 des Bundessonderzahlungsgesetzes mit den letzten Dienstbezügen zu zahlen, sofern der Urlaubsanstellungsträger die zustehende Sonderzahlung nicht übernimmt."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Zuwendungs- und Entschädigungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt machen.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 5. Oktober 2004 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Dr. Hans Christian Knuth Bischof

Az.: 3511-1 - LDA Gö

Kirchengesetz zur Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes Vom 21. September 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes

Das Hebesatzanwendungsgesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Datumsangabe "1. Januar 1994" ersetzt durch die Datumsangabe "1. Januar 1979".

- 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Jahresangabe "1994" wird ersetzt durch die Jahresangabe "1979".

- b) Der Eingangssatz wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Jahresangabe "1994" wird ersetzt durch die Jahresangabe "1979".
 - bb) Der Satzteil ", geändert durch Artikel II des Vierten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 21. November 1990 (GVOBl. 1991 S. 53)," wird gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "mit Anlage" werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 18. September 2004 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. September 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

[l. s.]

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 7000-2 - FS Pl/FS Soe

Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2004 - Az.: III 324 3421.0 - das am 21. September 2004 ausgefertigte Kirchengesetz zur Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 das am 21. September 2004 ausgefertigte Kirchengesetz zur Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 – Az. 24.1 - 54063/15 – das am 21. September 2004 ausgefertigte Kirchengesetz zur Änderung des Hebesatzanwendungsgesetzes gemäß § 2 Absatz 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt

von Heyden

Az. 7000-2 - FvH

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Kirchenkreises Husum-Bredstedt

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Schreiben vom 9. November 2004, Az. 10.8 Husum-Bredstedt - R Bal, auf der Grundlage von Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung die nachfolgend bekanntgemachte Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 9. November 2004

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrag

Ballhorn

Az. 10.8 Husum-Bredstedt – R Bal

Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt Vom 24. März 2004

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 13. März 2004 auf der Grundlage von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Finanzgesetz in der Fassung vom 9. Februar 2002 folgende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung beschlossen:

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt vom 23. November 1994 (GVOBl. 1995, S. 11) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"3. Die Kirchengemeinden, die an übergemeindlichen Einrichtungen (gemäß Anlage zu dieser Satzung) beteiligt sind, haben sich auf die Finanzierungsmodalitäten eigenverantwortlich zu einigen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, ist eine Finanzverteilung nach Gemeindegliederzahlen vorzunehmen.

Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Finanzausschuss die Anlage zu § 3 Nr. 3 abzuändern."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in Kraft.

Husum, den 24. März 2004

Dr. H. Edelmann, Propst Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Ingrid Lenz-Wellmann Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

Anlage zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Husum-Bredstedt,

Stand: 13. März 2004

Trägerkirchen-Einrichtung gemeinde

beteiligte

Kirchengemeinden

Bordelum Regionaljugend Bredstedt, Langenhorn

Bargum, Bordelum, und Ockholm

Langeneß Gemeindepflege- Langeneß, Oland und station Gröde Langenhorn Kindergärten Langenhorn, Bargum und Ockholm I + IIOlderup Kindergarten Olderup und Hattstedt (Horstedt) Ostenfeld Diakoniestation Ostenfeld und Schwabstedt Viöl Diakoniestation Viöl und Schwesing St. Marien, Altenbegegnungs-St. Marien, Christus-Husum stätte Kirchengemeinde, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt (Ortsteil Dreimühlen) Christus-Kirchen-Christus-Kindergarten Friedenskirche. Kirchengemeinde (Bonhoefferweg) Versöhnungskirche, St. Marien Rödemis Kindergarten Rödemis, Friedenskirche, Versöhnungskirche, St. Marien

> Freigabe der EDV-Programme "Wilken Finanzbuchhaltung und Wilken Anlagebuchhaltung"

> > Kiel, den 10.11.2004

Die EDV-Verfahren Wilken Finanzbuchhaltung und Wilken Anlagebuchhaltung der Fa. Wilken GmbH, Hörvelsinger Weg 25-29, D-89081 Ulm, werden gemäß § 24 a der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Kirche vom 19.06.1995 (GVOBl. S. 118), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 3. März 2004 (GVOBl. S. 98), vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben. Bei den EDV-Verfahren handelt es sich Programme des betrieblichen Rechnungswesens.

Weitere Auskünfte erteilt der Geschäftsführer des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin, Große Elbstr. 42, 22767 Hamburg, Herr Niels Hürter.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 - R IV

Freigabe des EDV-Programms "DocuWare 4"

Kiel, den 28.10.2004

Das EDV-Verfahren DocuWare 4 der DocuWare AG, Therese-Giehse-Platz 2, D-82110 Germering, wird gemäß § 24 a der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Nordelbischen Kirche vom 19. Juni 1995 (GVOBl. S. 118), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 3. März 2004 (GVOBl. S. 98), vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben. DocuWare 4 wird zur elektronischen Archivierung von Belegen des Rechnungswesens und sonstigen Dokumenten eingesetzt.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. F – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrag Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – R IV

Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für ökumenische Beziehungen wird mit Wirkung vom 1. November 2004 errichtet

Az.: 20 KKr Lübeck ökumenische Beziehungen – P Vo/P Ha (P Kä)

III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge in der (Reha-) Klinik August Bier in Bad Malente sowie im (Palliativ-) Krankenhaus St. Elisabeth in Eutin ist vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die bisherige Pfarrstelleninhaberin hat sich aus persönlichen Gründen kurzfristig beurlauben lassen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes für zunächst 3 weitere Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Die seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen sowie der Mitarbeitenden in den Häusern geschieht in Zusammenarbeit mit einem Pastorenkollegen, der ebenfalls im eingeschränkten Dienst (50 %) tätig ist $^{\circ}$

Die Klinikleitungen stehen der Krankenhausseelsorge offen gegenüber und unterstützen sie vorbildhaft.

Wir freuen uns auf eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der offen und einladend zum Gespräch auf die Menschen zugeht.

Zu den Aufgaben der Seelsorgerin/des Seelsorgers gehören ferner

- Gottesdienste, Abendmahlsfeiern, Kasualien,
- die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen, therapeutischen und pflegenden Personal,
- kommunikative Angebote,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Krankenhausseelsorge,
- Kooperation mit den anderen Klinikseelsorgern im Kirchenkreis.

Der Kirchenkreisvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der den Dienst mit innerer Balance und Liebe zu den Kranken wahrnimmt und möglichst eine Zusatzausbildung in klinischer Seelsorge vorweisen kann.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr Propst Matthias Wiechmann, Tel. 0 45 21/80 05 32 und Herr Pastor Andreas Pieper, Tel. 04 51/4 99 44 03.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 14. Januar 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Eutin Krankenhausseelsorge (2) - P Kä

*

Beim Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ) ist die Pfarrstelle für Kirchliche Weltdienste zum 1. März 2005 neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Breklum. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Wahl durch den Vorstand des NMZ für zunächst 5 Jahre.

Zu den Aufgaben des Referats gehören:

- Bearbeitung des Themenfeldes Weltwirtschaft und Gerechtigkeit in Bezug auf Übersee und deren Vermittlung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Schulen und in die weitere Öffentlichkeit
- entwicklungspolitisch-orientierter Gemeinde- und Predigtdienst sowie Beratung kirchlicher Gremien
- Aufnahme von aktuellen entwicklungspolitischen Themenstellungen und Vermittlung in die partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Vernetzungs- und Lobbyarbeit in Schleswig-Holstein und Hamburg einschließlich Kontakte zu Hamburger Behörden und Kieler Ministerien in Kooperation mit der KED-Referentin der NEK
- enge Kooperation und Vernetzung mit nichtkirchlichen Gruppen und Organisationen, insbesondere mit den Landesnetzwerken in Schleswig-Holstein und Hamburg
- aktive Mitgestaltung von Kampagnen, z.B. Erlassjahr, ggf. auch auf Bundesebene
- Entwicklung von Strukturen und Projekten, die Ehrenamtliche in Gruppen in ihrer Arbeit nachhaltig unterstützen

- Entwicklung zeitgemäßer und zielgruppenorientierter Formen entwicklungspolitischer Bildungsarbeit im NMZ
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren
- Beratung und Begleitung von entwicklungspolitisch arbeitenden Gruppen im Großraum Hamburg in ihrer Antragstellung beim NMZ-Vorstandsausschuss Kirchlicher Weltdienst
- Geschäftsführung des NMZ-Vorstandsausschuss Kirchlicher Weltdienst
- Kooperationen mit den beiden KWD-Referentinnen (je 50 %, thematische Schwerpunkte Lateinamerika und Indien)
- Mitarbeit in der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Referentinnen und Referenten im Kirchlichen Entwicklungsdienst (NARKE) und in den Gremien des NMZ
- Kooperation mit der im Aufbau befindlichen Agentur für erneuerbare Energie in der Entwicklungszusammenarbeit und Klimagerechtigkeit.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erwarten wir

- vertiefte Kenntnis der aktuellen entwicklungspolitischen Diskussion und spezieller Handlungsfelder, z.B. im Fairen Handel
- Fähigkeit, entwicklungsrelevante Fragestellungen theologisch-ethisch zu würdigen
- Gemeindeerfahrung in der Partnerschaftsarbeit mit Übersee
- Erfahrungen in der Abwicklung von Projekten von der Antragstellung bis zur Abrechnung
- Flexibilität und Fähigkeit zur Selbstorganisation
- kommunikative, integrative und interkulturelle Kompetenz
- sicheren Umgang mit moderner Bürokommunikation
- Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Auskünfte erteilen der Direktor des NMZ, Pastor Dr. Joachim Wietzke (Tel. 040/881 81-201) und die Referentinnen des NMZ Bärbel Fünfsinn (Tel. 040/881 81-231) und Anneheide von Biela (Tel. 040/881 81-332).

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2005, 24.00 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az: 20 NMZ (4) - P Na

*

In der Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 2005 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Stadt Preetz hat etwa 15.000 Einwohner und liegt 15 km von Kiel entfernt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Versorgungseinrichtungen sowie alle Schularten sind am Ort.

Die Kirchengemeinde hat knapp 13.000 Gemeindeglieder (Stadt Preetz und umliegende Dörfer) und 6 Pfarrstellen in 5 Gemeindebezirken. Es gibt 3 Gemeindezentren an der Peripherie und die Stadtkirche als Zentrum der gesamten Gemeinde in der Mitte. Das geräumige Pastorat ist direkt an der Kirche gelegen.

Wir suchen eine/n erfahrene/n Gemeindepastor/in für den Bezirk Stadtmitte (3.000 Gemeindeglieder), zu dem auch eine Seniorenwohnanlage der Diakonie mit 80 Plätzen gehört. Dabei wünschen wir uns eine/n Seelsorger/in, die/der Freude daran hat.

- im Team mit fünf Kolleginnen/Kollegen, vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zusammenzuarbeiten,
- den Schwerpunkt Gemeindeaufbau als Herausforderung anzunehmen,
- die vielfältigen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung auszuschöpfen,
- die besondere Situation an der Stadtkirche (z. B. Zusammenarbeit mit dem neuen A-Musiker, Kontakte zu Vereinen und Verbänden usw.) als reizvolle Aufgabe zu begreifen.
- klares geistliches Profil zu zeigen und Leitung auszuüben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Petersen, Tel. 0 43 42 - 7 17 44 oder 79 89 45, und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Armgard Gräfin Bülow (Tel. 0 43 42 - 88 98 94) und Axel Peters-Leber (Tel. 0431 - 519 72 50).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. Januar 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az. 20 Preetz (2) - P Kä

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schönberg, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Zum Kirchspiel gehören die Kleinstadt Schönberg im Kirchenkreis Wismar mit 20 umliegenden Dörfern und insge-

samt 1.300 Gemeindegliedern. Predigtstelle ist die mittelalterliche, 1987 bis 1991 renovierte Backsteinkirche St. Laurentius, die den Ratzeburger Bischöfen über mehrere Jahrhunderte als Hauskirche diente.

Die Gemeinde verfügt über ein modernisiertes Gemeindezentrum, Küsterhaus und Pfarrhaus. Ein weiteres verpachtetes Haus beherbergt die Diakonie-Sozialstation und den Evangelischen Kindergarten.

Die Stadt Schönberg, vor den Toren Lübecks und mit guter Verkehrsanbindung, ist ein regionales Unterzentrum in reizvoller Umgebung mit zwei Grundschulen, regionaler Schule, Gymnasium und Allgemeiner Förderschule, Alten- und Pflegeheim sowie Einrichtungen zum betreuten Wohnen. Im Einzugsgebiet leben ca. 6.000 Menschen.

Die Kirchgemeinde hat sich ein Leitbild gegeben:

Unsere Gemeinde ist ein Ort, wo alle von Gott empfangen können, dies miteinander leben und weitergeben.

- Wir empfangen Orientierung und Stärkung für Leben und Glauben in unseren festlichen Gottesdiensten, offenen Abendmahlsfeiern und durch Musik.
- Wir leben die Liebe Gottes miteinander in unterschiedlichen Gruppen, die Möglichkeiten für Gemeinschaft und verantwortliche Mitarbeit eröffnen.
- Im Dienst am Menschen geben wir weiter, was wir empfangen haben.

Kinder- und Jugendarbeit mit Christenlehre, Besuchsdienst und Seniorenarbeit sind uns neben den üblichen pfarrdienstlichen Aufgaben besonders wichtig, wünschenswert ist Teamarbeit mit den umliegenden Kirchgemeinden.

Als Mitarbeiter stehen der künftigen Pastorin/dem künftigen Pastor ein Kantor (100 %), ein Küster/Sekretär und zwei Friedhofsmitarbeiter zur Seite. Viele Ehrenamtliche wirken in verschiedenen Kreisen und Gruppen mit und geben unserer Gemeinde ein lebendiges Gesicht.

Als besonderes Schaufenster der Gemeinde und der Region hat sich seit 1987 der jährliche "Schönberger Musiksommer" im "Musikland Mecklenburg-Vorpommern" mit derzeit rund 20 hochwertigen Veranstaltungen etabliert.

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch Offenheit und Toleranz aus, wodurch der eine oder andere "kirchenferne" Mitmensch seinen Weg in die Kirche gefunden hat.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 31. Januar 2005.

Az.: 2020-3 - P Kä

V. Personalnachrichten

Am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 26. September 2004, wurde in der Kirche der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg die Mitarbeiterin Irja Petermann nach abgeschlossener kirchlich-diakonischer Zusatzausbildung als Diakonisse eingesegnet und in die Diakoniegemeinschaft aufgenommen.

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg Zentrum für Gesundheit und Diakonie

Az.: 5191 - Dez. M

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Babette Lorenzen, Nortorf, zur Pastorin der Kirchengemeinde Nortorf – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Michael Marwedel, Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde Burg -1. Pfarrstelle-, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2004 die Wahl des Pastors Tobias Gottesleben, Neumünster, zum Pastor der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Wahl der Pastorin Susanne Kaiser, Hamburg-Niendorf, zur Pastorin der Martin-Luther-Kirchengemeinde zu Hamburg-Alsterdorf – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Wahl der Pastorin Petra Kallies, Lübeck, zur Pastorin der Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 16. November 2004 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Thomas Warnke auf die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2004 die Pastorin Elisabeth Hartmann-Runge, Lübeck, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für ökumenische Beziehungen;
- mit Wirkung vom 1. November 2004 bis einschließlich 30. April 2005 die Pastorin Anja Kapust in die 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit dem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. April 2005 die Pastorin Gesa Kratzmann, Husum, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. März 2005 bis einschließlich 31. Januar 2006 der Pastor Martin Krieg, Papua Neuguinea, zum Pastor der 16. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums für den Auslandsdienst in Papua Neuguinea (Erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. September 2004 die Pastorin Ute Reckzeh, Kellinghusen, auf die Dauer von fünf Jahren zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Krankenhausseelsorge am Klinikum Elmshorn;
- mit Wirkung vom 1. November 2004 bis einschließlich 31. Oktober 2005 die Pastorin Anke Wolff-Steger in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel. Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. -Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei: Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel. Mail: abo.gvo@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenam Postfach 3449 – 24033 Kiel

Eingeführt wurden:

- am 3. November 2004 der Pastor Heinrich Bellmann in die 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 24. Oktober 2004 die Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord -:
- am 3. Oktober 2004 die Pastorin Regina Klingsporn in die Verbundpfarrstelle St. Johannis und St. Jürgen zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;
- am 26. September 2004 der Pastor Christoph Touché in die 3. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stor-
- am 29. August 2004 die Pastorin Friederike Waack in die 6. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn.

Eingestellt wurde:

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom März 2005 der Pastor Dr. Hartwig von Schubert, Hamburg, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg II (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Martina Bubert, Kiel, für das Amt einer hauptamtlichen Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt und der Jugendanstalt Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Dauer von drei Jahren die Pastorin Miriam Kühnholz gem. § 95 a des Pfarrergesetzes der VELKD;
- mit Wirkung vom 1. September 2004 bis einschließlich 30. September 2005 die Pastorin Dr. Annegret Reitz-

Dinse, Hamburg, analog zu § 95a des Pfarrergesetzes der

In den Ruhestand versetzt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2005 der Pastor Udo Niechziol in Heringsand;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Pastor Peter Rechel in Elmshorn;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die Pastorin Uta Wolter in Hamburg.

In den Ruhestand tritt:

mit Wirkung vom 1. März 2005 der Pastor Dr. Holger Hammerich in Kiel.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Dr. Walter Kagerah

geboren am 12. April 1912 in Altona gestorben am 13. Oktober 2004 in Bad Segeberg Der Verstorbene wurde am 17. Mai 1938 in Wandsbek

ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Hamburg-Othmarschen und Ratzeburg. Von 1947 bis 1959 war er Pastor in Hademarschen. Von 1959 bis zu seiner Zurruhesetzung am 1. Juli 1977 war er Pastor der Kirchenge-

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Kagerah.

meinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.